

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00241 vom 17. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00241

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00241 du 17 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00241 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss

Art.

42 ter

Abs.

E. 1.1

)

nicht

erkennbar.

Vielmehr

wurde

auch

an dem

auf

das

sture

Wesen

mit

ausgeprägtem

Willen

und

ganz

allgemein

auf

ein

Verweigerungsverhalten

hingewiesen,
das
den
Alltag
erschwere.
Den
knapp
gehaltenen
Ausführungen
zum
strittigen
Bereich
«Aufstehen/Absitzen/Abliegen»
(Urk.
6/523
Ziff.
1.1.2)
sind
–
bei
weiterhin
bejahter
Notwendigkeit
von
Hilfestellungen
in
den
einzelnen
Transfers
-
zwar
keine
expliziten
Hinweise

(mehr)
auf
ein
Oppositionsverhalten
zu
entnehmen .
Die
Ausführungen
lassen
allerdings
nicht
erkennen,
ob
das
in
der
Abklärung
zwei
Jahre
zuvor
noch
bejahte
und
bei
den
allgemeinen
Angaben
im
Abklärungsbericht
vom
16.
Januar
2024
weiterhin

erwähnte
Oppositionsverhalten
anlässlich
der
telefonischen
Abklärung
explizit
thematisiert
wurde.
Beschwerdeweise
liess
die
Mutter
jedenfalls
geltend
machen,
das
Oppositionsverhalten
habe
eher
zugenommen.
Durch
die
grössere
Agilität
und
Mobilität
nach
der
Operation
sei
der
Zusatzaufwand
noch

grösser
geworden
und
die
erhöhte
Mobilität
wirke
sich
im
Rahmen
des
Oppositionsverhaltens
stärker
aus.
Das
Zurückholen
beziehungsweise
Motivieren,
sich
hinzusetzen
oder
ins
Bett
zu
legen,
gestalte
sich
zeitlich
aufwändiger
(Urk.
1
S.
7
f.

Ziff.
3.2).
Dem entsprechend
hatte
die
Mutter
auch
bereits
anlässlich
der
telefonischen
Abklärung
vom
16.
Januar
2024
darauf
hingewiesen,
dass
–
nebst
den
epileptischen
Anfällen
–
die
zunehmend
freie
Mobilität
die
Herausforderung
im
Alltag
darstelle .

Diese
Aussage
steht
aber
wiederum
in
einem
gewissen
Widerspruch
zu
der
in
den
abschliessenden
Bemerkungen
des
Abklärungsberichts
enthaltene
Aussage,
wonach
die
Femurosteotomie
durchaus
Fortschritte
in
der
Mobilität
gebracht
habe,
was
sich
im
Aufwand
bemerkbar

mache
(Urk.
6/523
Ziff.
3) .
In
der
ergänzenden
Stellungnahme
vom
8.
März
2024
(vorstehend
E.
5)
wies
die
Abklärungsperson
zwar
darauf
hin,
dass
die
Notwendigkeit
der
steten
Wachsamkeit
im
Umgang
mit
der
Beschwerdeführerin
mit

der
Anerkennung
einer
persönlichen
Überwachung
berücksichtigt
werde.

Unklar
bleibt
aber
I etztlich ,
ob

–

und
wenn
ja ,
welche

–

Erleichterungen
durch
die
Fortschritte

in
der
Mob i lität
oder

–

und
wenn
ja ,
welche

–

sich
aufgrund

der
zunehmend
freien
Mobilität
ergebende
Herausforderungen
im
Alltag
überwiegen.
Ohne
auf
eigenen
Beobachtungen
einer
qualifizierten
Abklärungsperson
basierende
Angaben
lässt
sich
insgesamt
nicht
beurteilen,
wie
sich
das
von
einem
starken
Willen
geprägte
Wesen
der
Beschwerdeführerin

im
strittigen
Bereich
«Auf stehen
/Absitzen/Abliegen»
auswirkt ,
und
kann
in s besondere
auch
nicht
beu r teilt
werden,
ob
sich
in
diesem
Bereich
(weiterhin)
die
Anrech n ung
eines
Zusatz aufwands
für
ein
Oppositionsver halten
rechtfertigt. 6.3.4
Für
den
Bereich
«Essen»
grundsätzlich
nicht
zu

beanstanden
ist
die
im
Abklärungsbericht
vom
16.
Januar
2024
vorgenommene
Kürzung
des
von
der
Mutter
der
Beschwerdeführerin
angegebenen
Aufwands
für
drei
Mahlzeiten
von
135
Minuten
(3
x
45
Minuten)
auf
75
Minuten
(3
x

E. 1.1.2

am

Ende)

und

im

Bereich

«Verrichten

der

Notdurft»

kein

Toilettentraining

(vgl.

Urk.

6/397

und

Urk.

6/523

jeweils

Ziff.

E. 1.1.3

am

Ende). 6.3 6.3.1

Zur

Beurteilung

des

invaliditätsbedingten

Mehraufwandes

bei

der

Grundpflege

(vgl.

Rz .

5019

f.

KSH)
sind
grundsätzlich
die
im
Anhang
III
zum
KSH
aufgeführten
Maximalwerte
und
die
altersentsprechende
Hilfe
sowie
allfällig
vorgesehene
weitere
Abzüge
-
im
Bereich
«Essen»
etwa
für
die
Präsenzzeit
am
Familiertisch,
wenn
die
Mutter
und/oder

der
Vater
nebenbei
essen
können
-
zu
berücksichtigen .
Zu
den
Maximalwerten
in
den
verschiedenen
Bereichen
können
zudem
Zusatz aufwände
hinzugerechnet
werden,
wie
sie
ebenfalls
im
Anhang
III
zum
KSH
um geschrieben
und
zeitlich
definiert
sind.
Unter

anderem
kann
-
mit
Ausnahme
des
Bereichs
«Fortbewegung»
-
bei
allen
alltäglichen
Lebensverrichtungen
ein
Zusatz aufwand
bei
Vorliegen
eines
Oppositionsverhaltens
berücksichtigt
werden
(vgl.
vorstehend
E.
1.3-4). 6.3.2
Bei
den
nicht
in
Rz.
7015
KSH
aufgeführten
Fällen

entscheidet
die
Beschwerde gegnerin,
ob
auf
eine
Abklärung
an
Ort
und
Stelle
verzichtet
werden
kann.
Auf
die
Abklärung
an
Ort
und
Stelle
kann
insbesondere
bei
Revisionsfällen
verzichtet
werden,
die
eine
Hilflosenentschädigung
schwer
aufgrund
einer
chronischen

oder
degenerativen
Erkrankung
betreff en
(Rz.
8011
KSH).
Da
diese
Voraussetzung
im
Fall
der
Beschwerdeführerin
offensichtlich
erfüllt
ist ,
stand
es
der
Beschwerde gegen e rin
grundsätzlich
frei,
bei
der
revisionsweisen
Überprüfung
des
Leistungs anspruchs
anlässlich
des
achten
Geburtstags
der

Beschwerdeführerin

auf

eine

Abklärung

an

Ort

und

Stelle

zu

verzichten

und

stattdessen

–

wie

vorliegend

am

16.

Januar

2024

erfolgt

(vgl.

vorstehend

E.

4.1)

–

eine

telefonische

Abklärung

durchzuführen.

Hinsichtlich

des

im

vorliegenden

Verfahren

im
Streite
stehenden
invaliditätsbedingten
Betreuungsaufwand s
und
insbesondere
d er
zentrale n
Frage
nach
dessen
anspruchserhebliche r
Veränderung
führte
die s
jedoch
letztlich
dazu ,
dass
der
Abklärungsbericht
in
entscheid relevante n
Teilen
nicht
hinreichend
aussagekräftig
ist
(vgl.
dazu
nachstehend
E.
6.3.3-6.3. 6). 6.3.3

Festzuhalten
ist
zunächst,
dass
der
Vergleich
der
unter
dem
Titel
«Allgemeine
Angaben/Gesundheitliche
Situation»
gemachten
Angaben
(vorstehend
E.
E. 1.1.5
am
Ende)
mehr
angerechnet
wurde.
Im
Bereich
«Essen»
resultierte
sodann
eine
Reduktion
aufgrund
des
Wegfalls
des

Znüni
und
des
Zvieri
sowie
der
Notwendigkeit
des
Zerschneidens
von
Mahlzeiten .
Weiter
wird
ersichtlich,
dass
auch
für
den
Bereich
«Essen»
ein
Oppositionsverhalten
(neu)
verneint
wurde,
während
ein
solches
im
Abklärungsbericht
vom
1.
April
2022

noch
bejaht
worden

war
(vgl.
Urk.

6/397

und

Urk.

6/523

jeweils

Ziff.

E. 1.2

Laut

Art.

36

Abs.

2

der

Verordnung

über

die

Invalidenversicherung

(IVV)

haben

Minderjährige

mit

einem

Anspruch

auf

eine

Hilflosenentschädigung,

die

eine

intensive
Betreuung
brauchen
und
sich
nicht
in
einem
Heim
aufhalten,
zusätzlich
zur
Hilflosenentschädigung
Anspruch
auf
einen
Intensivpflegezuschlag
nach
Art.
39
IVV.
Gemäss
dieser
Bestimmung
liegt
eine
intensive
Betreuung
im
Sinne
von
Art.
42 ter
Abs.

3

IVG

bei

Minderjährigen

vor,

wenn

diese

im

Tages durchschnitt

infolge

Beeinträchtigung

der

Gesundheit

zusätzliche

Betreuung

von

mindestens

vier

Stunden

benötigen

(Abs.

1).

Anrechenbar

als

Betreuung

ist

der

Mehrbedarf

an

Behandlungs-

und

Grundpflege

im

Vergleich

zu
nicht
behinderten
Minderjährigen
gleichen
Alters.
Nicht
anrechenbar
ist
der
Zeitaufwand
für
ärztlich
verordnete
medizinische
Massnahmen,
welche
durch
medizinische
Hilfspersonen
vorgenommen
werden,
sowie
für
pädagogisch-therapeutische
Massnahmen
(Abs.
2).
Bedarf
eine
minderjährige
Person
infolge
Beeinträchtigung

der
Gesundheit
zusätzlich
einer
dauernden
Überwachung,
so
kann
diese
als
Betreuung
von
zwei
Stunden
angerechnet
werden.
Eine
besonders
intensive
behinderungsbedingte
Überwachung
ist
als
Betreuung
von
vier
Stunden
an rechenbar
(Abs.
3).
Der
Intensivpflegezuschlag
nach
Art.

42 ter

Abs.

3

IVG

und

Art.

39

IVV

ist

keine

selbständige

Leistungsart,

sondern

setzt

den

Anspruch

auf

Hilflosen entschädigung

voraus

(Art.

36

Abs.

2

IVV).

Art.

39

IVV

beruht

im

Unterschied

zu

Art.

37

IVV

nicht
auf
einer
funktionellen,
beziehungsweise
qualitativen,
sondern
auf
einer
zeitlichen
Betrachtungsweise,
indem
gefragt
wird,
wieviel
Zeit
infolge
Beeinträchtigung
der
Gesundheit
für
die
zusätzliche
Betreuung
im
Vergleich
zu
einem
nicht
behinderten
Minderjährigen
gleichen
Alters
insgesamt

notwendig
ist.
Dabei
meint
der
in
Art.
42 ter
Abs.
3
IVG
verwendete
Begriff
der
Betreuung
sowohl
die
Hilfe
bei
der
Behandlungs-
und
Grundpflege
gemäss
Abs.
2
als
auch
die
zusätzliche
Überwachung
nach
Abs.
3

von
Art.
39
IVV
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_703/2023
vom
22.
Mai
2024
E.
2.3
mit
Hinweisen). 1. 3
Der
Intensivpflegezuschlag
wird
im
Kreisschreiben
des
Bundesamtes
für
Sozial versicherungen
über
Hilflosigkeit
(KSH)
sowie
im
Anhang
3
zum
KSH

konkretisiert.

Gemäss

Rz.

5008

KSH

(in

der

ab

1.

Januar

2022

geltenden

Fassung,

Stand:

1.

Januar

2024)

ist

der

zeitliche

Mehraufwand

für

die

Betreuung

gegenüber

gleichaltrigen

nicht

behinderten

Minderjährigen

anrechenbar,

der

verursacht

wird

durch

Massnahmen
der
Behandlungspflege
(medizinische
Massnahmen,
so fern
nicht
durch
medizinische
Hilfspersonen
erbracht),
der
Grundpflege
und/oder
der
Überwachung.
Zur
Sicherstellung
der
Rechtsgleichheit
bei
der
Berechnung
des
Intensivpflegezuschlags
wurden
betreffend
den
anrechenbaren
Mehraufwand
für
Grund-
und
Behandlungspflege

zeitliche
Höchstgrenzen
festgelegt.
Anhang
3
zum
KSH
nennt
diese
Höchstgrenzen
sowie
die
für
die
Grundpflege
von
gesunden
Minderjährigen
notwendige
Zeit
(Rz.
5010
KSH). 1. 4
Verwaltungsweisungen,
wie
etwa
Wegleitungen
oder
Kreisschreiben,
richten
sich
an
die
Durchführungsstellen

und
sind
für
das
Sozialversicherungsgericht
nicht
verbindlich.
Dieses
soll
sie
bei
seiner
Entscheidung
aber
berücksichtigen,
sofern
sie
eine
dem
Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung
der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zulassen.
Das
Gericht
weicht
also

nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem
Bestreben
der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen
eine
rechtsgleiche
Gesetzes anwendung
zu
gewährleisten,
Rechnung
getragen
(BGE
146

V

224

E.

4.4.2,

141

V

365

E.

2.4

m.w.H.). 1. 5

Nach

Art.

17

Abs.

2

des

Bundesgesetz es

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

kann

eine

formell

rechtskräftig

zugesprochene

Dauerleistung

erhöht,

herabgesetzt

oder

aufgehoben

werden,
wenn
sich
der
ihr
zugrundeliegende
Sachverhalt
nachträglich
erheblich
verändert
hat.
Die
Erhöhung,
Herabsetzung
oder
Aufhebung
einer
Hilflosenentschädigung
und/oder
des
Intensivpflegezuschlags
setzt
folglich
einen
Revisionsgrund
voraus.
Ist
bei
der
Revision
einer
Hilflosenentschädigung
das
gesamte

Rentenrevisionsrecht

sinngemäss

anwendbar

(BGE

137

V

424

E.

2.2

mit

Hinweisen),

gilt

dies

selbst redend

auch

für

die

Revision

des

Intensivpflegezuschlags.

Unter

einem

Revisionsgrund

ist

jede

wesentliche

Änderung

in

den

tatsächlichen

Verhältnissen,

unter

anderem

Verbesserung

oder
Verschlechterung
des
Gesundheitszustandes
oder
Verwendung
neuer
Hilfsmittel,
zu
verstehen,
die
geeignet
ist,
den
Grad
der
Hilflosigkeit
und
damit
den
Umfang
des
Anspruchs
zu
beeinflussen
(BGE
137
V
424
E.
E. 3
des
Bundesgesetzes
über

die
Invalidenversicherung
(IVG)
wird
die
Hilflosenentschädigung
für
Minderjährige,
die
zusätzlich
intensive
Betreuung
brauchen,
um
einen
Intensivpflegezuschlag
erhöht;
dieser
Zuschlag
wird
nicht
gewährt
bei
einem
Aufenthalt
in
einem
Heim.
Der
monatliche
Intensivpflegezuschlag
beträgt
bei
einem

invaliditätsbedingten
Betreuungsaufwand
von
mindestens

E. 3.1

und

E.

4.1)

eine

erhebliche

Veränderung

in

den

tatsächlichen

Verhältnissen

nicht

ohne

Weiteres

erkennen

lässt .

Im

Abklärungsbericht

vom

1.

April

2022

(vorstehend

E.

3.1)

wurden

starke

Frustrationen

der

Beschwerdeführerin

zwar
insbesondere
im
Zusammenhang
mit
der
operationsbedingt
vorübergehend
eingeschränkten
Mobilität
beschrieben,
was
die
Abklärungsperson
damals
mitunter
dazu
veranlasste,
im
Bereich
«Aufstehen/Absitzen/Abliegen»
einen
Zusatzaufwand
für
ein
Oppositionsverhalten
zu
berücksichtigen
(vorstehend
E.
E. 3.2
4) :
Für
den

Bereich

« Aufstehen,

Absitzen ,

Abliegen »

45

Minuten

(statt

der

an gerechneten

30

Minuten),

für

den

Bereich

«Essen»

135

Minuten

(statt

der

angerechneten

0

Minuten)

und

für

den

Bereich

« Notdurft »

47

Minuten

(statt

der

angerechneten

27

Minuten).

Gerade
im
Fall
der
acht jährigen
Beschwerdeführerin ,
die
ein
behinderungsbedingtes
Oppositionsverhalten
mit
starkem
Willen
und
einer
erhöhten
Mobilität
zeige,
genügten
die
Durchschnittswerte
nicht.
Wie
bereits
bei
der
letzten
Abklärung
sei
das
Oppositionsverhalten
weiterhin
zu
berücksichtigen

(S.
10
Ziff.
4). 2.4
In
der
Eingabe
vom
27.
Mai
2025
(Urk.
10)
liess
die
Mutter
der
Beschwerde führerin
ihren
Standpunkt
bekräftigen ,
wonach
das
Weglassen
des
Oppositions verhaltens
der
Abklärung
im
Einzelfall
nicht
gerecht
werde.
Dieses

sei
sowohl
zum
Zeitpunkt
der
Abklärung
wie
auch
heute
noch
ein
wichtiger
Faktor
zur
Berechnung
des
behinderungsbedingten
Mehraufwandes
in
der
Pflege
und
Betreuung
der
Beschwerdeführerin. 3 . 3. 1
Dem
mit
Verfügung
vom
3 1.
Mai
2022
(Urk.
6/426)

zugesprochenen
Intensiv pflegezuschlag
der
Stufe
2
lag
der
Abklärungsbericht
vom
1.
April
2022
über
die
am
30.
März
2022
per
Webex-Video
erfolgte
Abklärung
(Urk.
6/397)
zugrunde.
Damals
ermittelte
die
zuständige
Abklärungsperson
einen
invaliditätsbedingten
Betreuungsaufwand
von

insgesamt

6

Stunden

und

15

Minuten

(Ziff.

2) .

Für

die

alltäglichen

Lebensverrichtungen

(Ziff.

1.1.1-1.1.6)

wurde

dabei

ein

Mehr aufwand

von

3

Stunden

und

5

Minuten

angerechnet

(An-

und

Auskleiden:

25

Minuten;

Aufstehen ,

Absitzen ,

Abliegen:

45

Minuten;

Essen:

60

Minuten;

Körperpflege:

15

Minuten;

Verrichten

der

Notdurft:

40

Minuten).

Unter

dem

Titel

«Allgemeine

Angaben/Gesundheitliche

Situation»

(Ziff.

1.1)

wurde

einleitend

unter

anderem

ausgeführt,

gemäss

den

Angaben

der

Mutter

habe

der

operative

Eingriff

vom
Februar
2022
(Hüftrekonstruktion
beidseits
mit
Beckenosteotomie
nach
Dega
sowie
varisierender
derotierender
Femurosteotomie
beidseits,
vgl.
S.
1
Mitte,
vgl.
auch
Urk.
6/3 90)
die
Beschwerdeführerin
sehr
un selbständig
gemacht
und
sie
sei
in
ihrer
Fortbewegung
aktuell

noch
sehr
ein geschränkt.
Die
Herausforderung
im
Alltag
stellten
die
epileptischen
Anfälle
und
die
postoperative
Betreuung
dar.
Vor
der
Operation
seien
die
motorische
Unruhe
und
das
Fehlen
des
Gefahrenbewusstseins
ein
grosses
Thema
gewesen.
Die
Beschwerdeführerin

habe
ihren
eigenen
Kopf
und
sei
sehr
bestimmend .
Zum
jetzigen
Zeitpunkt
führe
die
vorübergehende
Abhängigkeit
in
der
Mobilisation
zu
starken
Frustrationen .

E. 3.2.1

Zu
den
im
Revisionsverfahren
hinsichtlich
des
invaliditätsbedingten
Mehr aufwands
strittigen
Bereichen
(vgl.
vorstehend

E.
2.3)
ist
dem
Abklärungsbericht
folgendes
zu
entnehmen: 3. 2.2
Zum
Bereich
«Aufstehen ,
Absitzen ,
Abliegen»
(Ziff.
1.1.2)
wurde
unter
anderem
ausgeführt,
gemäss
den
Angaben
der
Mutter
benötige
die
Beschwerdeführerin
seit
Februar
2022
für
jeden
Transfer
die

Hilfe
Dritter.
Ebenfalls
zeige
sie
vermehrt
ein
Oppositionsverhalten.
Die
Abhängigkeit
von
Dritten
beziehungsweise
die
Einschränkung
in
ihrer
Freiheit,
von
hier
nach
da
zu
gehen,
frustriere
die
Beschwerdeführerin
und
teilweise
werde
sie
fast
ein
wenig

störrisch.

Die

Abklärungsperson

rechnete

folgenden

Mehraufwand

an:

Positions wechsel/Transfer:

15

Minuten

(entsprechend

den

Angaben

der

Eltern),

Zusatz aufwand

für

aufwendiges

Lagern,

fixieren

im

Bett,

Rollstuhl,

Stuhl,

Spasmen:

15

Minuten

(entsprechend

den

Angaben

der

Eltern),

Oppositionsverhalten:

15

Minuten
(entsprechend
den
Angaben
der
Eltern) .
Dementsprechend
bezahlte
die
Abklärungsperson
den
anrechenbaren
Mehraufwand
auf
total
45
Minuten ,
mit
der
Anmerkung,
dass
die
Einschränkungen
aufgrund
des
operativen
Eingriffs
vorübergehend
sein
und
aktuell
im
Bereich
nicht

gewürdigt
würden. 3. 2.3
Zum
Bereich
«Essen»
(Ziff.
1.1.3)
wurde
unter
anderem
ausgeführt,
gemäss
den
Angaben
der
Mutter
zeige
die
Beschwerdeführerin
bis
heute
kein
alters entsprechendes
Essverhalten.
Sie
sei
sehr
wohl
in
der
Lage,
mit
Gabel
oder

Löffel
zu
essen,
jedoch
nicht
immer
Willens.
Ein
Zerkleinern
der
Speisen
mit
einem
Messer
gelingen
ihr
noch
nicht
und
sie
sei
auf
mundgerechte
Zerkleinerung
an gewiesen.
Das
Essverhalten
habe
sich
etwas
gebessert
und
die
Teller

landeten
nur
noch
selten
auf
dem
Boden.
Bis
zur
erlangten
Mobilisation
sei
auch
das
un erlaubte
Weglaufen
vom
Tisch
ein
grosses
Thema.
Die
Beschwerdeführerin
werde
am
Stuhl
fixiert,
um
dem
Oppositionsverhalten
entgegenzuwirken
und
am
Tisch

etwas
Ruhe
einkehren
zu
lassen.
Natürlich
sei
dies
auch
aufgrund
der
unverhofften
epileptischen
Anfälle
notwendig.
Bei
der
Berechnung
des
Mehr aufwands
bejahte
die
Abklärungsperson
ein
zur
berücksichtigendes
Oppositions verhalten
und
berücksichtigte
weiter ,
dass
den
Eltern
gleichzeitiges

Essen
möglich
sei .
Für
die
drei
Hauptmahlzeiten
rechnete
sie
einen
Mehraufwand
von
100
Minuten
(anstatt
der
von
den
Eltern
angegebenen
3
x
35
Minuten)
zuzüglich
5
Minuten
für
das
Zerschneiden
von
Mahlzeiten
(entsprechend
den

Angaben
der
Eltern)
an.
Davon
zog
sie
75
Minuten
für
die
familienübliche
Präsenz
am
Tisch
ab
und
rechnete
schliesslich
je
15
Minuten
(anstatt
der
von
den
Eltern
angegebenen
je
E. 3.2.2
,
vgl.
auch
E.

5) .

In

den

einleitenden

Ausführungen

des

Abklärungsberichts

wurde

aber

auch

ganz

generell

festgehalten,

dass

die

Beschwerdeführerin

ihren

eigenen

Kopf

habe

und

sehr

bestimmend

sei

(Urk.

6/397

Ziff.

1.1) .

Dass

es

hinsichtlich

dieses

Wesenszugs

bis

zum
achten
Geburtstag
zu
einer
Veränderung
gekommen
wäre,
ist
aufgrund
der
einleitenden
Ausführungen
im
Abklärungsbericht
vom
1 6.
Januar
2024
(Urk.
6/523
Ziff.
E. 3.3
).
Sollte
die
Beschwerdeführerin
während
der
gemeinsamen
Präsenz
am
Familientisch
das

Essen
tatsächlich
(überwiegend
mehrheitlich)
verweigern
und
erst
danach
und
nur
unter
Zuspruch
eines
Elternteils
Nahrung
zu
sich
nehmen ,
erwiese
sich
der
von
der
Abklärungsperson
vorgenommene
Abzug
von
75
Minuten
für
die
familienübliche
Präsenz
am

Tisch
als
verfehlt.
Ohne
auf
eigenen
Beobachtungen
der
Abklärungsperson
basierende
Angaben
lässt
sich
das
Essverhalten
der
Beschwerdeführerin
und
die
Situation
am
Familiertisch
jedoch
nicht
schlüssig
beurteilen.
Auch
für
den
strittigen
Bereich
«Essen»
bleibt
insgesamt

unklar,
wie
sich
das
von
einem
starken
Willen
geprägte
Wesen
der
Beschwerdeführerin
aus wirkt . 6.3.5
Für
den
Bereich
«Verrichten
der
Notdurft»
wurde
i m
Abklärungsbericht
vom
16.
Januar
2024
kein
Mehraufwand
mehr
angerechnet
für
ein
Toilettentraining
(vorstehend

E.
4.2.4).
Dies
wurde
beschwerdeweise
nicht
gerügt
und
ist
mit
Blick
auf
die
Angaben
der
Mutter,
wonach
ein
Toilettentraining
im
üblichen
Sinn
nicht
mehr
umgesetzt
werde,
nicht
zu
beanstanden .
Die
Mutter
der
Beschwerdeführerin
liess

jedoch
geltend
machen,
statt
der
angerechneten
4
x
3
Minuten
für
den
Transfer
zum
WC,
das
Ordnen
der
Kleider,
die
Körperreinigung
und
das
Überprüfen
der
Reinlichkeit
sein
4
x
8
Minuten
anzurechnen,
da
sies

anwesend
bleiben
müsse,
wenn
die
Beschwerdeführerin
auf
der
Toilette
sitze,
da
diese
sonst
auf stehen
und
weglaufen
würde
(Urk.
1
S.
10
Ziff.
3.4).
Hierzu
ist
zunächst
festzuhalten,
dass
der
im
Bereich
«Verrichten
der
Notdurft»

insgesamt
angerechnete
Mehraufwand

von

E. 8

Stunden

pro

Tag

100

Prozent,

bei

einem

solchen

von

mindestens

6

Stunden

pro

Tag

70

Prozent

und

bei

einem

solchen

von

mindestens

4

Stunden

pro

Tag

40

Prozent

des

Höchstbetrages
der
Altersrente
nach
Art.
34
Abs.
3
und
5
des
Bundesgesetz es
über
die
Alters-
und
Hinterlassenenversicherung
(AHVG) .
Der
Zuschlag
berechnet
sich
pro
Tag.
Der
Bundesrat
regelt
im
Übrigen
die
Einzelheiten.
E. 9
ATSG)
oder

des
Pflegebedarfs
folgenden
Anforderungen
zu
genügen:
Als
Berichterstatterin
oder
Berichterstatter
wirkt
eine
qualifizierte
Person,
welche
Kenntnis
der
örtlichen
und
räumlichen
Verhältnisse
sowie
der
aus
den
seitens
der
Mediziner
gestellten
Diagnosen
sich
ergebenden
Beeinträchtigungen
und

Hilfsbedürftigkeiten
hat.
Bei
Unklarheiten
über
physische
oder
psychische
Störungen
und/oder
deren
Auswirkungen
auf
all tägliche
Lebensverrichtungen
sind
Rückfragen
an
die
medizinischen
Fach personen
nicht
nur
zulässig,
sondern
notwendig.
Weiter
sind
die
Angaben
der
Hilfe
leistenden
Personen

zu
berücksichtigen,
wobei
divergierende
Meinungen
der
Beteiligten
im
Bericht
aufzuzeigen
sind.
Der
Berichtstext
schliesslich
muss
plausibel,
begründet
und
detailliert
bezüglich
der
einzelnen
alltäglichen
Lebens verrichtungen
sowie
der
tatbestandsmässigen
Erfordernisse
der
dauernden
Pflege
und
der
persönlichen

Überwachung
und
der
lebenspraktischen
Begleitung
sein.
Schliesslich
hat
er
in
Übereinstimmung
mit
den
an
Ort
und
Stelle
erhobenen
Angaben
zu
stehen.
Das
Gericht
greift,
sofern
der
Bericht
eine
zuverlässige
Entscheidungsgrundlage
im
eben
umschriebenen
Sinne

darstellt,
in
das
Ermessen
der
die
Abklärung
tätigenden
Person
nur
ein,
wenn
klar
feststellbare
Fehl einschätzungen
vorliegen.
Das
gebietet
insbesondere
der
Umstand,
dass
die
fach lich
kompetente
Abklärungsperson
näher
am
konkreten
Sachverhalt
ist
als
das
im

Beschwerdefall

zuständige

Gericht

(BGE

140

V

543

E.

3.2.1,

133

V

450

E.

11.1.1,

130

V

61

E.

6.2;

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_332/2024

vom

E. 13

Juni

2024

E.

4.1

mit

Hinweisen).

Diese

Grundsätze

gelten

entsprechend
auch
für
die
Abklärung
der
Hilflosigkeit
unter
dem
Aspekt
des
Intensivpflegezuschlags
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_573/2018
vom
8.
Januar
2019
E.
3.2). 2. 2.1
Der
(schwere)
Grad
der
Hilflosigkeit
der
Beschwerdeführerin
ist
unbestritten .
Hin sichtlich
des

Anspruchs
auf
Hilflosenentschädigung
ist
die
angefochtene
Verfügung
in
Teilrechtskraft
erwachsen
(vgl.
BGE
144
V
354
E.
4.3,
BGE
119
V
347) .
Strittig
und
zu
prüfen
ist
hingegen ,
ob
die
Reduktion
des
Intensivpflege zuschlags
von
Stufe

2

(invaliditätsbedingter

Betreuungsaufwand

von

mindestens

sechs

Stunden

pro

Tag)

auf

Stufe

1

(invaliditätsbedingter

Betreuungsaufwand

von

mindestens

vier

Stunden

pro

Tag)

per

Ende

April

2024

rehtens

ist.

Es

stellt

sich

somit

die

Frage,

ob

sich

der
invaliditätsbedingte
Betreuungsaufwand
seit
der
Zusprache
des
Intensivpflegezuschlags
der
Stufe
2
mit
Verfügung
vom
3 1.
Mai
2022
(Urk.
6/426)
bis
zum
Zeitpunkt
des
Erlasses
der
angefochtenen
Verfügung
vo m
8.
März
2024
(Urk.
2)
anspruchserheblich

verringert
hat
(vgl.
vorstehend
E.
1. 5) . 2.2
Die
Beschwerdegegn e rin
erwog
in
der
angefochtenen
Verfügung
(Urk.
2) ,
die
Femurosteotomie
(vom
Februar
2022,
vgl.
Urk.
6/390)
habe
Fortschritte
in
der
Mobilität
der
Beschwerdeführerin
gebracht.
Gemäss
der
Abklärung

vom

E. 16

Januar

2024

sei

sie

heute

in

der

Lage,

frei

zu

stehen.

Der

pflegerische

Aufwand

habe

sich

entsprechend

reduziert

und

liege

aktuell

unter

sechs

Stunden,

womit

ein

Anspruch

auf

einen

Intensivpflegezuschlag

der

Stufe

1

bestehe

(S.

2

Mitte) . 2.3

Die

Mutter

der

Beschwerdeführerin

liess

dagegen

geltend

machen

(Urk.

1),

seit

der

letzten

Abklärung

am

3 0.

März

2022

habe

sich

die

Situation

nur

punktuell

verändert.

Weiterhin

stunden

die

epileptischen

Anfälle
im
Vordergrund.
Die
Femurosteotomie
habe
dazu
geführt,
dass
die
Beschwerdeführerin
frei
stehen
könne.
Dadurch
sei
sie
jedoch
agiler
und
die
zunehmend
verbesserte
Mobilität
führe
zu
einem
behinderungsbedingten
Mehraufwand.
Nur
wenig
Beachtung
finde
auch

der
Mehraufwand
aufgrund
des
Verweigerungsverhaltens
der
Beschwerdeführerin .
Die
Begründung
für
die
Reduktion
des
Mehraufwands
sei
offensichtlich
falsch,
da
ein
zeitlicher
Mehraufwand
bei
der
Fortbewegung
beim
Intensivpflegezuschlag
nicht
relevant
sei.
Die
Reduktion
des
Mehraufwands
lasse

sich
daher
nicht
unter
Hinweis
auf
eine
Verbesserung
bei
der
Fortbewegung
begründen
(S.
4
Ziff.
3).
Im
der
angefochtenen
Verfügung
zugrunde
liegenden
Abklärungsbericht
w erde
der
von
d en
Eltern
angegebene
Zeitaufwand
regel mässig
gekürzt
und
die

Kürzung
mit
den
Maximalwerten
des
Kreisschreibens
begründet
(S.
4
unten).
Die
schematische
und
unbegründete
Anwendung
der
Maximalwerte
sei
–
aus
näher
dargelegten
Gründen
(S.
5
ff.
Ziff.
3.1)
–
nicht
rechtmässig.
Diese
könnten
allenfalls

als
Richtwerte
beigezogen
werden,
die
je doch
im
Einzelnen
kritisch
zu
prüfen
sein
(S.
7
unten).
Konkret
sei
in
den
folgenden
Bereichen
-
in
Abweichung
zum
von
der
Beschwerdegegnerin
an gerechneten
Mehraufwand
-
folgender
Mehraufwand
anzurechnen

(S.

7

ff.

E. 20

Minuten)

für

Znüni

und

Zvieri

dazu,

womit

ein

anrechenbarer

Mehraufwand

von

60

Minuten

resultierte. 3. 2 .4

Zum

Bereich

«Verrichten

der

Notdurft»

(Ziff.

1.1.5)

wurde

unter

anderem

aus geführt,

gemäss

den

Angaben

der

Mutter

sei
die
Beschwerdeführerin
bis
zur
Operation
im
Februar
2022
täglich
vier
bis
fünf
Mal
auf
die
Toilette
gebracht
worden,
um
ihr
das
Wasserlösen
und
Abführen
spontan
zu
ermöglichen.
Sie
habe
sich
nicht
zuverlässig
gemeldet

und
deshalb
noch
Windeln
getragen.
Die
Abklärungsperson
rechnete
folgenden
Mehraufwand
an:
15
Minuten
(3
x
5
Minuten)
für
den
Transfer
zum
WC,
das
Ordnen
der
Kleider,
die
Körperreinigung
und
das
Überprüfen
der
Reinlichkeit
(entsprechend

der
Angaben
der
Eltern) ,
15
Minuten
(5
x
3
Minuten)
für
das
Wechseln
der
Windeln
(entsprechend
den
Angaben
der
Eltern)
und
10
Minuten
Zusatzaufwand
für
das
Toilettentraining
(entsprechend
den
Angaben
der
Eltern) .
Dementsprechend
bezahlte

die
Abklärungsperson
den
anrechenbaren
Mehraufwand
auf
total
4 0
Minuten . 4. 4.1
Der
angefochtenen
Verfügung
vom
8.
März
2024
(Urk.
2) ,
mit
welcher
der
Intensivpflegezuschlag
auf
einen
solchen
der
Stufe
1
reduziert
wurde,
lag
der
Abklärungsbericht
vom

1 6.

Januar

2024

über

die

gleichentags

erfolgte

telefonische

Abklärung

(Urk.

6/523)

zugrunde.

In

diesem

Bericht

bezahlte

die

zuständige

Abklärungsperson

den

invalideitsbedingten

Betreuungsaufwand

auf

insgesamt

5

Stunden

und

17

Minuten

(Ziff.

2).

Für

die

alltäglichen

Lebens verrichtungen

(Ziff.

1.1.1-1.1.6)

wurde

dabei

ein

Mehraufwand

von

2

Stunden

und

11

Minuten

angerechnet

(An-

und

Auskleiden:

45

Minuten;

Aufstehen ,

Ab sitzen ,

Abliegen:

30

Minuten;

Essen:

0

Minuten;

Körperpflege:

29

Minuten;

Ver richten

der

Notdurft:

27

Minuten).

Unter

dem

Titel

«Allgemeine

Angaben/Gesundheitliche

Situation»

(Ziff.

1.1)

wurde

einleitend

unter

anderem

ausgeführt ,

gemäss

den

Angaben

der

Mutter

habe

die

Femurosteotomie

gute

Ergebnisse

erzielen

können

und

heute

sei

die

Beschwerdeführerin

in

der

Lage,

frei

zu

stehen.

Der

pflegerische

Aufwand

habe

sich

entsprechend

reduziert.

Die

Herausforderung

im

Alltag

stellten

unverändert

die

epileptischen

Anfälle

und

die

zunehmend

freie

Mobilität

dar.

Die

Beschwerdeführerin

sei

in

der

Lage,

sich

flinker

zu

bewegen
und
das
mangelnde
Gefahrenbewusstsein
erschwere
die
Betreuung.
Die
Beschwerdeführerin
habe
ein
stures
Wesen
entwickelt,
habe
einen
ausgeprägten
Willen
und
das
Verweigerungsverhalten
gestalte
den
Alltag
nicht
einfacher. 4.2 4.2.1
Zu
den
im
Revisionsverfahren
hinsichtlich
des
invaliditätsbedingten

Mehr aufwands
strittigen
Bereichen
(vgl.
vorstehend
E.
2.3)
ist
dem
Abklärungsbericht
folgendes
zu
entnehmen: 4.2.2
Zum
Bereich
«Aufstehen ,
Absitzen ,
Abliegen»
(Ziff.
1.1.2)
wurde
unter
anderem
ausgeführt,
gemäss
den
Angaben
der
Mutter
benötige
die
Beschwerdeführerin
auch
nach

der
Operation
noch
Hilfestellung en
in
den
einzelnen
Transfers.
Sie
könne
sich
auf
einen
Holzstuhl
setzen,
jedoch
den
Stuhl
nicht
positionieren.
Am
Familiertisch
sei
sie
stets
im
Rehastuhl
fixiert.
So
sei
ein
freies
Aufstehen
bisher

nicht

möglich

gewesen.

Die

Abklärungsperson

rechnete

folgenden

Mehraufwand

an:

Positionswechsel/Transfer:

15

Minuten

(entsprechend

den

Angaben

der

Eltern),

Zusatzaufwand

für

aufwendiges

Lagern,

fixieren

im

Bett,

Rollstuhl,

Stuhl,

Spasmen:

15

Minuten

(entsprechend

den

Angaben

der

Eltern) .

Dementsprechend
bezahlte
sie
den
anrechenbaren
Mehraufwand
auf
total
30
Minuten. 4.2.3
Zum
Bereich
«Essen»
(Ziff.
1.1.3)
wurde
unter
anderem
ausgeführt,
gemäss
den
Angaben
der
Mutter
zeige
die
Beschwerdeführerin
bis
heute
kein
alters entsprechendes
Essverhalten.
Sie
müsse

zum
Essen
motiviert
werden
und
es
komme
vor,
dass
sie
einfach
dasitze
und
der
Familie
beim
Essen
zusehe ,
ohne
selber
einen
Bissen
in
den
Mund
zu
nehmen.
Das
Essverhalten
der
Beschwerde führerin
sei
selektiver
geworden

–

was

(gemäss

Anmerkung

der

Abklärungs person)

nicht

IV-relevant

sei

–

und

öfter

müssten

ihr

verschiedene

Angebote

gemacht

werden.

Ein

Zerkleinern

der

Speisen

mit

einem

Messer

gelingen

ihr

nicht,

dies

werde

stellvertretend

übernommen.

Die

Beschwerdeführerin

werde
im
Stuhl
fixiert,
um
dem
Oppositionsverhalten
entgegenzuwirken
und
am
Tisch
etwas
Ruhe
einkehren
zu
lassen.
Die
Beschwerdeführerin
benötige
viel
Zeit,
um
eine
gesunde
und
ausreichende
Nahrungsaufnahme
zu
gewährleisten.
Die
Essenszeiten
hätten
sich
erhöht,

jedoch

sei

meist

nur

noch

dreimal

täglich

Essenszeit,

dafür

länger

–

esse

die

Beschwerdeführerin

etwa

kein

Frühstück,

so

esse

sie

Znüni.

Bei

der

Berechnung

des

Mehraufwands

verneinte

die

Abklärungsperson

ein

zu

berücksichtigendes

Oppositionsverhalten

und

berücksichtigte,
dass
den
Eltern
gleichzeitiges
Essen
möglich
sei .
Für
die
drei
Hauptmahlzeiten
rechnet
sie
einen
Mehraufwand
von
75
Minuten
(anstatt
der
von
den
Eltern
angegebenen
3
x
45
Minuten)
an.
Davon
zog
sie
75

Minuten
für
die
familienübliche
Präsenz
am
Tisch
ab ,
womit
kein
anrechenbarer
Mehraufwand
resultierte. 4.2. 4
Zum
Bereich
«Verrichten
der
Notdurft»
(Ziff.
1.1.5)
wurde
ausgeführt,
gemäss
den
Angaben
der
Mutter
trage
die
Beschwerdeführerin
weiterhin
Windeln
und
zeige

keine
Anzeichen
der
Sauberkeitsentwicklung.
Täglich
werde
sie
von
den
Eltern
auf
die
Toilette
gesetzt,
mit
mehr
oder
weniger
Erfolg.
Ein
Toilettentraining
im
üblichen
Sinn
werde
nicht
mehr
umgesetzt,
dies
werde
in
der
Schule
gemacht.

Die
Abklärungsperson
rechnete
folgenden
Mehraufwand
an:
1 2
Minuten
(4
x
3
Minuten)
für
den
Transfer
zum
WC,
das
Ordnen
der
Kleider,
die
Körperreinigung
und
das
Überprüfen
der
Reinlichkeit
(entsprechend
der
Angaben
der
Eltern),
15

Minuten
(5
x
3
Minuten)
für
das
Wechseln
der
Windeln
(entsprechend
den
Angaben
der
Eltern) .
Dementsprechend
bezahlte
die
Abklärungsperson
den
an rechenbaren
Mehraufwand
auf
total
27
Minuten. 5.
Im
Rahmen
des
Vorbescheidverfahrens
(Urk.
6/524- 525)
nahm
die

Abklärungs person
am
8.
März
2024
ergänzend
Stellung
zu
den
hinsichtlich
des
invaliditäts bedingten
Mehraufwands
strittigen
Bereichen
(Urk.
6/526) .
Zum
Bereich
«Aufstehen ,
Absitzen ,
Abliegen»
führte
sie
aus,
bei
der
Abklärung
vom
3 0.
März
2022
habe
die

Mutter
das
störrische
und
oppositionelle
Verhalten
der
Beschwerdeführerin
beschrieben
und
dies
sei
entsprechend
gewürdigt
worden.
Vor
dem
Hintergrund
der
Angaben
der
Mutter
anlässlich
des
Abklärungsgesprächs
vom
16.
Januar
2024
hielt
sie
fest,
die
Notwendigkeit

der
steten
Wachsamkeit
im
Umgang
mit
der
Beschwerdeführerin
werde
mit
Anerkennung
der
persönlichen
Überwachung
berücksichtigt.
Im
Bereich
selber
könne
kein
Aufwand
für
ein
Oppositionsverhalten
angerechnet
werden
(S.
2
Mitte).
Zum
Bereich
«Essen»
führte
die

Abklärungsperson

aus,

die

Essenszeiten

würden

mit

dem

altersentsprechenden

Maximalaufwand

berücksichtigt.

Die

Haupt mahlzeiten

würden

mit

den

Maximalwerten

anerkannt,

ungeachtet

dessen,

dass

die

Beschwerdeführerin

teilweise

kein

Frühstück

esse,

dafür

Znüni.

Die

Mutter

habe

die

Mahlzeiten

auf

3

x

45

Minuten

beschränkt

und

diese

Zeiten

würden

angerechnet.

Entsprechend

den

Vorgaben

erfolge

ein

Abzug

von

75

Minuten

pro

Tag

für

die

allgemein

übliche

Präsenz

am

Tisch

einer

Familie.

Entsprechend

resultiere

kein

anrechenbarer

Mehraufwand
in
diesem
Bereich.
Wie
bereits
im
Abklärungsbericht
vom
1.
April
2022
beschrieben,
sei
die
Beschwerdeführerin
sehr
wohl
in
der
Lage,
mit
Gabel
oder
Löffel
zu
essen,
jedoch
nicht
immer
Willens.
Bereits
in
der

Abklärung
im
Jahr
2022
sei
das
Fixieren
am
Tisch
beschrieben
worden,
um
dem
Weglaufen
entgegenzuwirken.
Weder
anlässlich
der
damaligen
Abklärung
noch
anlässlich
der
Abklärung
im
Jahr
2024
beschreibe
die
Mutter
ein
regelmässiges
Eingeben
(S.

3

unten).

Zum

Bereich

«Notdurft»

führte

die

Abklärungsperson

aus,

gemäss

den

Angaben

der

Mutter

werde

kein

aktives

Toilettentraining

mehr

durchgeführt,

was

die

Reduktion

um

10

Minuten

in

der

Notdurft

bewirke

(S.

4

Mitte).

Abschliessend

hielt
die
Abklärungsperson
fest,
im
Abklärungsbericht
würden
die
Schilderungen
der
Mutter
anlässlich
des
Abklärungsgesprächs
wiedergegeben.
Gemäss
ihren
Angaben
habe
die
Femurosteotomie
durchaus
Fortschritte
in
der
Mobilität
gebracht,
was
sich
im
Aufwand
bemerkbar
mache.
Die

Möglichkeit
einer
Reduktion
des
Intensivpflegezuschlags
sei
mit
der
Mutter
besprochen
worden
(S.
4
unten). 6. 6.1
Vorliegend
steht
die
revisionsweise
Herabsetzung
des
Intensivpflegezuschlags
von
Stufe
2
auf
Stufe
1
per
30.
April
2024
im
Streite.
Damit

diese
zulässig
ist,
müssten
sich
die
tatsächlichen
Verhältnisse
hinsichtlich
des
täglichen
invaliditätsbedingten
Betreuungsaufwandes
im
Vergleich
zum
Mai
2022
(Zeitpunkt
der
letzten
rechtskräftigen
Verfügung)
erheblich
verändert
haben
(vgl.
vorstehend
E.
1.5,
E.
2.1). 6.2
In
der

angefochtenen
Verfügung
ging
die
Beschwerdegegnerin
–
gestützt
auf
die
ergänzende
Stellungnahme
der
Abklärungsperson
vom
8.
März
2024
(vorstehend
E.
5)
-
von
einer
Reduktion
des
pflegerischen
Aufwands
aufgrund
der
mit
der
Femurosteotomie
vom
Februar

2022
erzielten
Fortschritte
in
der
Mobilität
au s.
Zwar
trifft
es
zu,
dass
die
Mutter
der
Beschwerdeführerin
anlässlich
des
Abklärungsgesprächs
vom
16.
Januar
2024
angab,
dass
die
Beschwerdeführerin
heute
in
der
Lage
sei,
frei
zu

stehen ,
und
sich
der
pflegerische
Aufwand
ent sprechend
reduziert

habe

(Urk.

6/523

Ziff.

E. 25

Minuten

Zusatz

für

Oppositionsverhalten)

sowie

für

Znüni

und

Zvieri

(je

10

Minuten

als

zeitlich

anrechenbarer

Maximalwert

plus

je

5

Minuten

für

Oppositionsverhalten)

berücksichtigt

(vorstehend

E.

3.2.3,

vgl.

An hang

3

zum

KSH

Ziff.

3).

Im

Abklärungsbericht

vom

1 6.

Januar

2024

dagegen

wurde

ein

Oppositionsverhalten

verneint

(vorstehend

E.

4.2.3) .

Weder

aus

de n

einschlägigen

Angaben

im

Bericht

vom

1 6.

Januar

2024

(Urk.

6/523

Ziff.

1.1.3)

noch

der

ergänzenden

Stellungnahme

vom

8.

März

2024

(vorstehend

E.

5)

erschliesst

sich,

weshalb

die

Abklärungsperson

neu

da von

ausging,

im

Bereich

«Essen»

liege

kein

anrechenbar es

Oppositionsverhalten

(mehr)

vor .
Nicht
nach vollziehbar
ist
auch,
dass
sie
keinen
Mehraufwand
mehr
anrechnet
für
das
Zerschneiden
von
Mahlzeiten,
obwohl
die
Mutter
anlässlich
der
Abklärung
vom
1 6.
Januar
2024
weiterhin
angab,
ein
Zerkleinern
der
Speisen
mit
einem

Messer
gelingen
der
Beschwerdeführerin
nicht
und
werde
stellvertretend
übernommen
(vorstehend
E.
4.2.3) .
Unklar
ist
auch,
ob
tatsächlich
davon
ausgegangen
werden
kann,
dass
die
Eltern
während
der
gemeinsamen
Präsenz
am
Familientisch
essen
können
und
der

vor genommene
Abzug
von
75
Minuten
somit
gerechtfertigt
ist.
Anlässlich
der
telefonischen
Abklärung
vom
16.
Januar
2024
gab
die
Mutter
an,
dass
die
Beschwerdeführerin
zum
Essen
motiviert
werden
müsse
und
dass
es
vorkomme,
dass
sie

einfach
da
sitze
und
der
Familie
beim
Essen
zusehe,
ohne
selber
einen
Bissen
in
den
Mund
zu
nehmen
(vorstehend
E.
4.2.3) .
In
den
ausführlicheren
Vor bringen
in
der
Beschwerdeschrift
wurde
eine
(generelle)
Essens verweigerung
geltend
gemacht

und
ausgeführt,
dass
die
Beschwerdeführer in
zwar
mit
der
Familie
an
den
Tisch
gebracht
werde ,
je doch
nicht
gleichzeitig
wie
die
Familie
esse .
Es
brauche
während
dieser
Zeit
gleichwohl
bereits
eine
Vorbereitung
und
Motivation.
Im
Anschluss

an
die
Familie
esse
sie
ebenfalls
nur
im
Beisein
der
Eltern,
meist
der
Mutter.
Diese
müsse
die
Beschwerdeführerin
aktiv
zum
Essen
animieren,
ihr
zusprechen
und
das
Essen
teilweise
eingeben.
Ohne
Dritthilfe
würde
die
Beschwerdeführerin

zu
wenig
essen
(Urk.
1
S.
8
f.
Ziff.
E. 27
Minuten
den
Angaben
der
Mutter
anlässlich
der
telefonischen
Abklärung
vom
1 6.
Januar
2024
entspricht
(vgl.
Urk.
6/523
Ziff.
1.1.5) .
Hinsichtlich
des
für
den
Transfer

zum
WC
etc.
pro
Ver richtung
angerechneten
Zeitwerts
ist
sodann
auf
das
der
Abklärungsperson
zustehende
Ermessen
hinzuweisen
(vgl.
vorstehend
E.
1.6)
und
ist
eine
klare
Fehl einschätzung
nicht
erkennbar.
Gemäss
Anhang
3
zum
KSH
kann
indes

auch
im
in
Frage
stehenden
Bereich
ein
allfälliges
Oppositionsverhalten
mit
einem
Zusatzaufwand
von
20
Minuten
berücksichtigt
werden.
Wie
es
sich
damit
verhält ,
beziehungsweise
ob
sich
die
von
der
Mutter
generell
beschriebenen
oppositionellen
Wesenszüge
der

Beschwerdeführerin
auch
im
strittigen
Bereich
auswirken ,
lässt
sich
gestützt
auf
die
Angaben
im
Abklärungsbericht
vom
16.
Januar
2024
nicht
rechtsgenügend
beurteilen. 6.3. 6
Zusammenfassend
ist
aufgrund
der
Angaben
in
den
Abklärungsberichten
vom
1.
April
2022
und

vom
16.
Januar
2024
sowie
den
Vorbringen
in
der
Beschwerde
davon
auszugehen,
dass
das
Wesen
der
Beschwerdeführerin
von
einem
starken
Willen
geprägt
ist,
und
dass
Opposition
beziehungsweise
Verweigerung
im
Alltag
präsent
zu
sein
scheint.

Ges t üzt
auf
die
Angaben
im
Abklärungsbericht
zur
telefonischen
Abklärung
vom
1 6.
Januar
2024
lässt
sich
indes
nicht
recht s genüg lich
beu r teilen,
ob
dem
in
den
strittigen
Bereichen
«Auf stehen/Absitzen/Abliegen» ,
«Essen»
und
«Verrichten
der
Notdurft»
durch
An rechnung
eines

Zusatzaufwands
für
Oppositionsverhalten
(weiterhin)
Rechnung
zu
tragen
ist ,
und
ob
sich
im
Bereich
«Essen»
ein
Abzug
für
die
familienübliche
Präsenz
am
Tisch
rechtfertigt.
Damit
lässt
sich
auch
nicht
beurteilen,
ob
sich
der
invaliditätsbedingte
Betreuungsaufwand

im
Vergleich
zum
Mai
2022
anspruchs erheblich
verringert
hat.
Die
dargelegten
Unklarheiten
und
Widersprüche
lassen
sich
vorliegend
nur
dann
klären
beziehungsweise
ausräumen,
wenn
sich
die
Abklärungsperson
an
Ort
und
Stelle
ein
persönliches
Bild
von
der

Situation
ver schafft
und
ihre
Feststellungen
festhält.
Die
Sache
ist
daher
zur
Vornahme
der
entsprechenden
Abklärungen
und
zum
Neuentscheid
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen.
In
diesem
Sinn e
ist
die
Beschwerde
gutzuheissen. 7. 7.1
Nach
ständiger
Rechtsprechung
gilt
die

Rückweisung
der
Sache
an
die
Verwaltung
zur
weiteren
Abklärung
und
neuen
Verfügung
sowohl
für
die
Frage
der
Auferlegung
der
Gerichtskosten
wie
auch
der
Parteientschädigung
als
vollständiges
Obsiegen
(BGE
137
V
57;
vgl.
auch
BGE

141

V

281

E.

11.1

mit

Hinweis). 7.2

Die

Verfahrenskosten

gemäss

Art.

69

Abs.

1 bis

IVG

sind

auf

Fr.

700.--

festzu setzen

und

ausgangsgemäss

der

Beschwerdegegnerin

aufzuerlegen. 7.3

Überdies

hat

die

Beschwerdeführerin

Anspruch

auf

Ersatz

der

Parteikosten

(§
34
Abs.
1
des
Gesetzes
über
das
Sozialversicherungsgericht,
GSVGer,
in
Verbindung
mit
Art.
61
lit.
g
ATSG).
Die
Höhe
der
gerichtlich
festzusetzenden
Entschädigung
wird
ohne
Rücksicht
auf
den
Streitwert
nach
der
Bedeutung
der

Streitsache,
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
und
dem
Mass
des
Obsiegens
bemessen
(§
34
Abs.
3
GSVGer).
Nach
Massgabe
dieser
Kriterien
ist
die
von
der
Beschwerdegegnerin
zu
bezahlende
Parteientschädigung
auf
Fr.
2'300.--
(inklusive
Barauslagen
und

Mehrwertsteuer)
festzusetzen. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
dass
die
angefochtene
Verfügung
vom
8.
März
2024
hinsichtlich
des
ab
Mai
2024
zugesprochenen
Intensivpflegezuschlags
der
Stufe
1
aufgehoben
und
die
Sache
an

die
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
zurückgewiesen
wird,
damit
diese,
nach
erfolgter
Abklärung
im
Sinne
der
Erwägungen,
neu
entscheide. 2.
Die
Gerichtskosten
von
Fr.
700.--
werden
der
Beschwerdegegnerin
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der
Kostenpflichtigen

nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zu gestellt. 3.
Die
Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
der
Beschwerdeführerin
eine
Partei entschädigung
von
Fr.
2'300.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Irja
Zuber - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
unter
Beilage

von
Urk.
10 - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
E. 30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit

Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensBarblan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.